

Gesetz vom 17. Mai 2018 über den Schutz natürlicher Personen bei der nicht-automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (Tiroler Datenschutzgesetz 2018 – TDSG 2018)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, in Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist.

(2) Die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 gilt auch in Angelegenheiten nach Abs. 1, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechtes fallen.

(3) Durch dieses Gesetz wird die Zuständigkeit des Bundes nicht berührt.

§ 2

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des Datenschutzgesetzes

(1) Die Bestimmungen über das Datengeheimnis nach § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. xx/2018, gelten sinngemäß.

(2) Für Datenverarbeitungen zu spezifischen Zwecken und für die Bildverarbeitung gelten die §§ 7 bis 13 des Datenschutzgesetzes sinngemäß. Weiters gelten die §§ 22 bis 26 sowie die §§ 28 und 29 des Datenschutzgesetzes sinngemäß.

§ 3

Mitwirkung, Beschwerde

(1) Die Datenschutzbehörde hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken.

(2) Gegen Bescheide der Datenschutzbehörde in Angelegenheiten dieses Gesetzes sowie wegen der Verletzung der Unterrichtspflicht gemäß § 24 Abs. 7 des Datenschutzgesetzes und wegen der Verletzung der Entscheidungspflicht der Datenschutzbehörde ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

§ 4

Strafbestimmungen

(1) Wer

- a) sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einem Dateisystem verschafft oder einen erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrechterhält,
- b) Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses (§ 6 des Datenschutzgesetzes) übermittelt, insbesondere Daten, die ihm nach den §§ 7 oder 8 des Datenschutzgesetzes anvertraut wurden, vorsätzlich für andere unzulässige Zwecke verarbeitet,
- c) sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich personenbezogene Daten im Katastrophenfall (§ 10 des Datenschutzgesetzes) verschafft,
- d) eine Bildverarbeitung entgegen der §§ 12 und 13 des Datenschutzgesetzes betreibt oder
- e) die Einschau nach § 22 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes verweigert,

begeht, sofern die Tat nicht einen Tatbestand nach Art. 83 der Datenschutz-Grundverordnung verwirklicht, eine Verwaltungsübertretung, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 25.000,- Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen ist § 30 des Datenschutzgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass Geldbußen dem Land Tirol zufließen.

(4) Die Strafe des Verfalls von Datenträgern und Programmen sowie von Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 oder 2 im Zusammenhang stehen.

(5) Zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder (Wohn-) Sitz hat. Falls ein solcher im Land Tirol nicht gegeben ist, ist die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zuständig.

§ 5

Durchführung von Unionsrecht

Mit diesem Gesetz wird die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1, durchgeführt.

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt das Tiroler Datenschutzgesetz 2014, LGBl. Nr. 158/2013, außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Datenschutzbehörde oder bei den ordentlichen Gerichten anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung mit der Maßgabe fortzuführen, dass die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aufrecht bleibt. Verletzungen des Tiroler Datenschutzgesetzes 2014 im Administrativbereich, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht anhängig gemacht wurden, sind nach der Rechtslage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beurteilen.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Die Landtagspräsidentin:

S. Koll-Passmann



Der Landeshauptmann:

[Handwritten signature]

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Tiroler Datenschutzgesetzes 2018

I.

Allgemeines

A.

Das geltende Tiroler Datenschutzgesetz 2014, LGBl. Nr. 158/2013, setzt die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 31, (sog. Datenschutz-Richtlinie) für manuelle Dateien in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind, um. Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. Nr. L 119, S. 1, (Datenschutz-Grundverordnung) beschlossen. Die Datenschutz-Grundverordnung ist gemäß ihrem Art. 99 am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und gilt ab dem 25. Mai 2018.

Die Datenschutz-Grundverordnung ist unmittelbar anwendbar. Ihr sachlicher Anwendungsbereich erstreckt sich nach deren Art. 2 Abs. 1 auch auf die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz sollen sohin nur jene Regelungen im Zuständigkeitsbereich des Landes getroffen werden, die zur innerstaatlichen Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung unerlässlich sind. Eine darüber hinausgehende Übernahme von Teilen einer EU-Verordnung wäre im Hinblick auf das unionsrechtliche Transformationsverbot ohnedies nicht zulässig.

Es wird auch keine Veranlassung gesehen, in diesem Entwurf von den Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch zu machen, weil mögliche Beschränkungen im Sinn des Art. 23 der Datenschutz-Grundverordnung aus systematischen Gründen besser in spezielleren Landesgesetzen (in den verschiedenen Materiengesetzen) getroffen werden können. Im Rahmen des Art. 6 Abs. 2 und 3 sowie des Art. 23 der Datenschutz-Grundverordnung und im Rahmen von Kapitel IX der Datenschutz-Grundverordnung können die Mitgliedstaaten spezifischere Vorschriften zum Schutz Privater beibehalten oder erlassen.

Für die Mitwirkung der Datenschutzbehörde und für die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 3 des Entwurfs bedarf es der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 bzw. nach Art. 131 Abs. 5 B-VG.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Danach verbleibt eine Angelegenheit im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Nach der Verfassungsbestimmung des § 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. xx/2018, ist die Gesetzgebung in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr Bundessache. Ebenfalls Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist der Schutz personenbezogener Daten im nicht-automationsunterstützten Datenverkehr im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Regelung des nicht-automationsunterstützten Datenverkehrs außerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder.

C.

Aufgrund des beschränkten Geltungsbereichs und des Umstandes, dass der Entwurf im Wesentlichen (wieder) Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für sinngemäß anwendbar erklärt, sind weder für das Land und die Gemeinden noch für den Bund (insbesondere hinsichtlich des Aufgabenbereiches der Datenschutzbehörde und des Bundesverwaltungsgericht) weitergehende finanzielle Auswirkungen zu erwarten.

II

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zum Titel:

Das Datenschutzgesetz hat den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Ziel. Aufgrund der Entstehungsgeschichte des Datenschutzgesetzes wird in der Literatur angenommen, dass durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, keine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Datenschutz-Grundverordnung auch auf Daten juristischer bzw. nicht-natürlicher Personen erfolgt ist oder beabsichtigt war. Für eine analoge Ausdehnung der weitreichenden Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung bleibt ebenso kein Raum. Lediglich das Grundrecht auf Datenschutz selbst (§ 1 des Datenschutzgesetzes) ist auch auf Daten juristischer Personen anwendbar (*Anderl/Hörlsberger/Müller*, Kein einfachgesetzlicher Schutz für Daten juristischer Personen, ÖJZ 2018, 14 und *Knyrim/Maurer*, Der Datenschutz für die juristische Person bleibt bestehen, Doko 2017, 74).

Es soll also bereits im Titel zum Ausdruck gebracht werden, dass das Tiroler Datenschutzgesetz 2018 ebenso nur für Daten natürlicher Personen gilt (vgl. zu den weiteren Kriterien des sachlichen Geltungsbereichs § 1).

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Der sachliche Geltungsbereich des Tiroler Datenschutzgesetzes 2018 muss sich kompetenzkonform sowohl auf die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, als auch auf Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebungskompetenz dem Land obliegt, beschränken. Die Formulierung lehnt sich weitgehend an den Art. 2 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung an, auch wenn es eigentümlich klingen mag, dass manuelle Dateien (wohl fast ausschließlich auf Papier) gespeichert werden. Eine Speicherung ist gewöhnlich elektronischen Medien zu eigen.

Zu § 2 (Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des Datenschutzgesetzes):

Im Abs. 1 soll § 6 des Datenschutzgesetzes, der mangels einer ausdrücklichen Bestimmung in der Datenschutz-Grundverordnung das Datengeheimnis regelt, sinngemäß übernommen werden.

Ebenfalls sinngemäß anwendbar sollen die §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes, die Regelungen hinsichtlich Datenverarbeitungen zu spezifischen Zwecken enthalten, sein. Solche Zwecke sind die im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke, wissenschaftliche oder historischen Forschungszwecke oder statistische Zwecke. Für den Katastrophenfall und im Beschäftigungskontext, für die Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von betroffenen Personen sowie im Rahmen der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit (Medienprivileg) sollen ebenfalls spezielle Regelungen gelten. Die §§ 12 und 13 behandeln die Bildverarbeitung.

Aus dem 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks des Datenschutzgesetzes (§§ 24 bis 30 des Datenschutzgesetzes) sollen ausgewählte Regelungen für sinngemäß anwendbar erklärt werden.

Sinngemäß anwendbar sollen die begleitenden Maßnahmen im Beschwerdeverfahren, die Unterscheidung zwischen Verantwortlichen des öffentlichen und des privaten Bereichs, die Vertretung von betroffenen Personen und die Regelungen über die Haftung und das Recht auf Schadenersatz sein (§§ 25, 26, 28 und 29 des Datenschutzgesetzes). § 27 des Datenschutzgesetzes soll ausgenommen werden, weil das Bundesverwaltungsgericht in allen nach diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten durch Einzelrichter entscheiden soll.

Zu § 3 (Mitwirkung, Beschwerde):

Im Sinn einer einheitlichen administrativen Verwaltungspraxis soll – wie bisher – die Datenschutzbehörde an der Vollziehung des Tiroler Datenschutzgesetzes 2018 mitwirken. Wie nach der geltenden Rechtslage soll im Sinn einer Zuständigkeitskonzentration in allen administrativen datenschutzrechtlichen Angelegenheiten weiterhin die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide der Datenschutzbehörde vorgesehen werden. Gegen Bescheide der Datenschutzbehörde in Angelegenheiten des Entwurfs sowie wegen der Verletzung der Unterrichtspflicht gemäß § 24 Abs. 7 des Datenschutzgesetzes und wegen der Verletzung der Entscheidungspflicht der Datenschutzbehörde soll Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig sein. Dass jede betroffene Person das Bundesverwaltungsgericht befassen kann, wenn die Datenschutzbehörde sich nicht mit der Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat, ergibt sich schon aus der Regelung im § 24 Abs. 8 des Datenschutzgesetzes, die nach § 2 anwendbar ist. Aus

systematischen Gründen soll aber dennoch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfolgen, auch um Detailregelungen zu Art. 78 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung in den Entwurf aufzunehmen.

Zu § 4 (Strafbestimmungen):

Unbeschadet des Art. 83 Abs. 4 bis 6 der Datenschutz-Grundverordnung sollen Verwaltungsstrafbestimmungen Verstöße gegen den widerrechtlichen Zugang zu manuellen Dateisystemen und der vorsätzlichen Verletzung des Datengeheimnisses sanktionieren, vor allem wenn die personenbezogenen Daten zur Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke oder im Rahmen der Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von betroffenen Personen anvertraut wurden. Ebenso ist zu bestrafen, wer sich unter der Vortäuschung falscher Tatsachen im Katastrophenfall vorsätzlich personenbezogene Daten verschafft, eine Bildverarbeitung entgegen den Regelungen des Datenschutzgesetzes betreibt oder die Einschau der Datenschutzbehörde verweigert.

Neben den Verwaltungsstrafen nach Abs. 1 bestehen Strafbestimmungen im Art. 83 Abs. 4 bis 6 der Datenschutz-Grundverordnung. Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde, mit denen eine Verwaltungsstrafe nach Abs. 1 verhängt wird, ist nach Art. 131 Abs. 1 B-VG Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig.

Zu § 5 (Durchführung von Unionsrecht)

Diese Bestimmung enthält den unionsrechtlich gebotenen Durchführungshinweis.

Zu § 6 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)

Das im Entwurf vorliegende Gesetz soll mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten.

Da die Datenschutz-Grundverordnung keine Übergangsregelungen vorsieht, sollen nach Abs. 2, erster Satz, bei der Datenschutzbehörde oder bei den ordentlichen Gerichten anhängige Verfahren nach der aktuellen Rechtslage fortzuführen sein. Da das Datenschutzgesetz einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf im Sinn des Art. 79 der Datenschutz-Grundverordnung für bereits bei Gericht anhängige Fälle aus dem privaten Bereich nicht kennt, muss eine Regelung für den Fall getroffen werden, dass im privaten Bereich Verfahren bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind. Der zweite Satz schließt ein rückwirkendes Inkrafttreten von Verwaltungsstrafbestimmungen aus. Diese Regelung entspricht der Übergangsbestimmung im § 69 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes.

(Abschrift)

**Protokoll
der 2. Sitzung der XVII. Gesetzgebungsperiode
des Tiroler Landtages am 17. Mai 2018**

Vorsitzender: Präsidentin Sonja Ledl-Rossmann

Beginn: 09.00 Uhr

Anwesend: Sämtliche Abgeordnete

17.

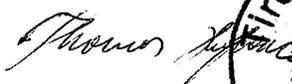
Dringliche Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz über den Schutz natürlicher Personen bei der nicht-automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (Tiroler Datenschutzgesetz 2018 - TDSG 2018). (78/18). Beilage 15

Nach einer Wortmeldung von VPⁱⁿ Mag.^a Jicha wird das Gesetz einstimmig angenommen.

Die Landtagspräsidentin:
Sonja Ledl-Rossmann

Der Landtagsdirektor:
Dr. Thomas Hofbauer

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.


(Dr. Thomas Hofbauer)
Landtagsdirektor



